



Bundesministerium für Justiz

Museumsstraße 7

A-1070 Wien

Per E-Mail an team.z@bmj.gv.at

beguachtungsverfahren@parlament.gv.at

12.6.2015

FHK-Stellungnahme zur Urheberrechts-Novelle 2015 - UrhG-Nov 2015 (GZ: BMJ-Z8.119/0023-I 4/2015)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die FHK war als Interessensvertretung der österreichischen Fachhochschulen im Vorfeld der Novelle eingebunden und konnte auf einige kritische Potenziale hinweisen. Diese Einbindung betrachten wir als sehr positiv.

Im Folgenden möchten wir auf einige Punkte der Novelle hinweisen, bezüglich derer wir Adoptions- bzw. Konkretisierungsbedarf sehen.

Ad § 37 a UrhG-Nov:

Das Zweitverwertungsrecht als Grundlage von „Open Access“ wird seitens der FHK begrüßt.

Die Einschränkung auf „*mindestens zweimal jährlich erscheinende Sammlungen*“ erachten wir als problematisch und vor dem Hintergrund der Ausführungen in den Erläuterungen der Novelle zum Zweck der Bestimmung auch nicht nachvollziehbar. Wir sprechen uns idZ für eine Formulierung aus, die sich an jener in § 36 UrhG orientiert etwa (...) *und in einer periodisch erscheinenden Sammlung oder in einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung erschienen ist*, (...). Damit wären z.B. auch Beiträge in Konferenzbänden von dieser Bestimmung erfasst.

Darüber hinaus würden wir ersuchen, die Einschränkung auf „erschienene“ wissenschaftliche Werke zu lockern. Mit dem Abstellen auf das „Erscheinen“ im Sinne des § 9 Abs 1 UrhG werden Beiträge in z.B. kostenpflichtigen Online-journalen ausgeschlossen. Wir würden ersuchen, an allen Stellen, in denen das UrhG an das „Erscheinen“ anknüpft, dies zu berücksichtigen bzw. eine systematische Adaption dieses Begriffs vorzunehmen.

Wir würden außerdem vorschlagen, dass man terminologisch nicht von „*öffentlich zugänglich machen*“ sondern von „*öffentlich zur Verfügung stellen*“ spricht. Im Hinblick auf die in § 18 a UrhG verwendete Begrifflichkeit wäre der Entwurf auf diese Weise konsistenter.

Zudem sprechen wir uns gegen eine Befristung aus, nach der Beiträge öffentlich zur Verfügung gestellt werden können, um die schnelle Verbreitung von Ergebnissen sicher zu stellen.

Ad § 42 Abs 6 UrhG-Nov:

Die breitere Formulierung, die nunmehr alle Hochschultypen einschließen soll, erachten wir als begrüßenswert. Für treffender würden wir die Formulierung „*Schulen, Hochschulen und andere Bildungseinrichtungen*“ erachten, da Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen nach den einschlägigen hochschulrechtlichen Rechtsgrundlagen und nach der Wertigkeit der von ihnen angebotenen Studien einem Sektor angehören, nämlich dem Hochschul-Sektor (tertiäre Bildungseinrichtungen). Mit der jetzigen Formulierung zählt man vor dem Hintergrund der Erläuterungen Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen zu den „anderen Bildungseinrichtungen“ was materiell falsch ist.

Ad § 42 a Abs 2 UrhG-Nov:

In den Erläuterungen zu dieser neuen Bestimmung wird zwar darauf hingewiesen, dass die Erlaubnis zur Vervielfältigung auch die Erlaubnis zur Übermittlung einschließt. Zur Klarstellung sollte die Erlaubnis zur Übermittlung in den Gesetzestext aufgenommen werden, um hier abschließende Rechtssicherheit zu schaffen.

Ad 42 b Abs 6 UrhG-Nov:

Problematisch erachten wir die geplante Bestimmung dahingehend, dass begründete Tatsachen für einen Rückzahlungsanspruch glaubhaft zu machen sind. Den Erläuterungen ist zwar zu entnehmen, dass man hier offenbar versucht hat Vorkehrungen zu treffen, trotzdem liegt auf der Hand, dass für Fachhochschulen ein hoher Mehraufwand mit der Beweisführung verbunden ist. Fachhochschulen haben zum Zwecke der Lehre und Forschung eine entsprechende technische Ausstattung. Vor dem Hintergrund des Aufwandes, den die Geltendmachung des Rückforderungsanspruches mit sich bringen würde, erscheint es gerechtfertigt, Hochschulen sowie Forschungs- und Bildungseinrichtungen vom Vergütungsanspruch auszunehmen.

Ad 42 g UrhG-Nov:

Die Einführung dieser Bestimmung, die es den Bildungseinrichtungen künftig erlauben soll, für Zwecke des Unterrichts und der Lehre veröffentlichte Werke auch auf Lehrplattformen zur Verfügung zu stellen, wird seitens der FHK grundsätzlich begrüßt.

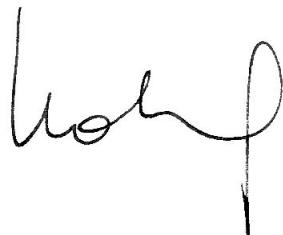
Die geplante Novelle sollte aus unserer Sicht außerdem dazu genutzt werden, für Schulen, Hochschulen und andere Bildungseinrichtungen eine neue Form der freien Werknutzung einzuführen, wenn diese Einrichtungen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre veröffentlichte Werke zur Verfügung stellen, soweit dies zum jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Ihr gesellschaftlicher Bildungsauftrag sowie die beträchtlichen öffentlichen Mittel, die für deren Finanzierung aufgewendet werden, sollten Argument genug sein, um eine solche Freistellung zu rechtfertigen.

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird auf die Situation in Deutschland hingewiesen und in diesem Kontext auf den Umstand, dass durch die digitale Verteilung von Unterrichtsmaterialen die bisherigen Vervielfältigungen zurückgehen. Dass die bisherigen Vervielfältigungen zurückgehen, führen wir aber vor allem darauf zurück, dass hochschuleigene Lehrunterlagen mehr und mehr digital zur Verfügung gestellt werden. Insofern wäre aus unserer Sicht wünschenswert, würde man in den Erläuterungen noch stärker auf die Situation in Österreich eingehen und deutlicher zum Ausdruck bringen, dass es sich hier um „kommunizierende Gefäße“ handelt, dass also weniger kopiert wird, wenn Dokumente vermehrt digital genutzt werden. Dies bedeutet, dass die Betreibervergütung im entsprechenden Ausmaß sinken wird. Als erfreulichen erachten wir in diesem Zusammenhang die Einführung des Abs 2a in § 42 b UrhG wonach zumindest sichergestellt ist, dass der Anspruch auf Betreibervergütung entfällt, soweit nach den Umständen erwartet werden kann, dass den Urhebern durch die Vervielfältigung nur ein geringfügiger Nachteil entsteht.

Hochachtungsvoll



Dr. Helmut Holzinger
Präsident



Mag. Kurt Koleznik
Generalsekretär